

Steuer-NEWSLETTER

Ausgabe 1/2004

1	AKTUELL: DIE ECKPUNKTE DER STEUERREFORM 2005	1
1.1	Einkommensteuer	1
1.2	Maßnahmen für Kapitalgesellschaften	2
1.3	Sonstige Maßnahmen	2
2	ÄNDERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG AB 1.1.2004.....	3
2.1	Lohnsteuer	3
2.2	Mitteilung § 109a EStG	3
2.3	Sozialversicherung.....	3
2.4	Lohnnebenkosten-Senkung ab 1.1.2004 für ältere Arbeitnehmer.....	3
2.5	Kammerumlage I - Änderung der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2004	3
3	UMSATZSTEUER: EUGH-URTEIL „SEELING“ UND SEINE FOLGEN	4
4	STEUERREFORMEN: BLICK NACH DEUTSCHLAND UND IN DIE SLOWAKEI	4
4.1	Überblick über die Steueränderungen in Deutschland ab 1.1.2004.....	4
4.2	Die Steuersituation ab 2004 in der Slowakei	5
5	DAS NEUE ÖSTERREICHISCHE EIGENKAPITALERSATZRECHT AB 1.1.2004	5
6	VWGH: GRUNDSATZENTSCHEIDUNG ZUR GETRÄNKESTEUER	6
7	AKTUELLE KURZ-NEWS.....	6

1 Aktuell: Die Eckpunkte der Steuerreform 2005

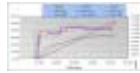
Am 9. Jänner 2004 hat die österreichische Bundesregierung die **Eckpfeiler der 2. Etappe der Steuerreform 2004/05** vorgestellt, die eine Entlastung von über € 2,5 Mrd bringen soll. Sie soll bis Juni 2004 im Parlament beschlossen werden und im Wesentlichen ab 2005 in Kraft treten. Einige Maßnahmen mit einem Volumen von etwa € 250 Mio sollen schon auf 2004 vorgezogen werden. Gemeinsam mit der bereits 2003 beschlossenen 1. Etappe soll sich eine **Gesamtentlastung in Höhe von über € 3 Mrd** ergeben. Die wesentlichen Eckpunkte der neuen Steuerreform sind:

1.1 Einkommensteuer

Der Einkommensteuertarif soll neu gestaltet werden. Dabei sollen alle Einkommensteuerpflichtigen mit insgesamt **rd € 1,1 Mrd entlastet** werden. Das bedeutet, dass ab 2005 bei **Arbeitnehmern** ohne Alleinvertiennerabsetzbetrag **ca € 15.770 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei** (2004 sind € 14.500 steuerfrei) und bei den **Selbständigen € 10.000 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei wären** (2004 sind € 8.888 steuerfrei). Im Ergebnis sollen von insgesamt 5,9 Mio Steuerpflichtigen rd 2,55 Mio Steuerpflichtige ab 1.1. 2005 keine Lohn- und Einkommensteuer mehr bezahlen.

Der Vorteil des neuen Tarifs besteht in seiner **Einfachheit**, die sich aus einer **Reduktion der bisherigen Tarifstufen** und aus dem Wegfall des allgemeinen Steuerabsetzbetrages mit seiner komplizierten, progressionsverschärfenden Einschleifregelung ergibt. Durch die Tarifreform sollen **alle Lohn- und Einkommensteuerzahler ab 2005 im Vergleich zu 2003 mit Beträgen zwischen rd € 160 bis rd € 700 jährlich entlastet werden**.

Eine tabellarische Übersicht und einen Vergleich der bisherigen und künftig geplanten Steuerbelastung als Grafik finden Sie auf unserer Website www.fielich.com > Infos & FAQ > aktuelle Werte > Tarif



Als **weitere Maßnahmen** sind geplant:

- Die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** wird von derzeit € 75 auf **€ 100** angehoben.
- Es wird ein **Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag** wie folgt eingeführt: Für das erste Kind € 130, für das zweite Kind € 175 und für das dritte und jedes weitere Kind € 220. Laut Pressemeldungen soll der Kinderzuschlag auch als Negativsteuer ausbezahlt werden. Des Weiteren wird die **Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsetzbetrag** mit Kind deutlich – nämlich von € 4.400 auf € 6.000 – **angehoben**.
- Das **Pendlerpauschale** wird generell um 15% angehoben.

Der neue Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (samt Erhöhung der Zuverdienstgrenze) sowie die Erhöhung des Pendlerpauschales soll **bereits ab 2004** wirksam werden.

1.2 Maßnahmen für Kapitalgesellschaften

- Der **Körperschaftsteuertarif** wird **von derzeit 34% auf 25% abgesenkt** (bei abweichenden Wirtschaftsjahren jedoch nur anteilig ab 1.1.2005!). Die Bemessungsgrundlage wird durch Abschaffung der Eigenkapitalzuwachsverzinsung sowie der steuerfreien Übertragung stiller Reserven verbreitert. Die Kosten betragen netto € 975 Mio. Die **Gesamtsteuerbelastung für vollaus-schüttende Kapitalgesellschaften** (also einschließlich der 25%igen KESt auf die Gewinnausschüttung) **sinkt** dadurch **von 50,5% auf 43,75%**.¹
- An Stelle der bestehenden Organschaftsregelung soll eine moderne, international attraktive **Gruppenbesteuerung** eingeführt werden. Details dazu liegen derzeit allerdings noch nicht vor.

1.3 Sonstige Maßnahmen

- Die steuerliche Abzugsfähigkeit **versicherungstechnischer Rückstellungen** wird verbessert.
- Die **Schaumweinsteuer** soll **abgeschafft** und die **Biersteuer** soll **abgesenkt** werden.
- Für die Landwirtschaft benötigter Treibstoff (**Agrardiesel**) soll günstiger besteuert werden.
- Für Steuersünder ist eine umfassende **Steueramnestie** für alle vor 2002 hinterzogenen Steuern geplant. Durch Bezahlung eines Betrages von 40% der hinterzogenen Steuern kann man sich anonym ein reines Steuergewissen erkaufen. Weiters soll die Bekämpfung von Steuerhinterziehungen intensiviert werden (zB durch lückenlose Betriebsprüfungen).
- Der Wildwuchs bei den **Pauschalierungen** soll vereinfacht werden. Geplant ist eine Gewinnpauschalierung für Einnahmen-Ausgaben-Rechner für die Jahre 2005 bis 2008, die sich an den Gewinnen der Jahre 2001 bis 2003 orientiert (wobei die Gewinne 2005 bis 2008 pro Jahr um 5% angehoben werden). Parallel dazu soll es auch eine Vorsteuerpauschalierung geben. Aufzeichnungen sind dann nur mehr für die Umsätze zu führen.

¹ Steuerbelastung vollauschüttende Kapitalgesellschaft:

	bis 2004	ab 2005
steuerpflichtiger Gewinn	100,00	100,00
Körperschaftsteuer	- 34,00	- 25,00
Gewinn nach KöSt (= mögliche Gewinnausschüttung)	66,00	75,00
25% KESt bei Ausschüttung	- 16,50	- 18,75
Gewinn nach Steuern bei Ausschüttung	49,50	56,25
Steuerbelastung gesamt	50,50	43,75

2 Änderungen in der Personalverrechnung ab 1.1.2004

Alljährlich gibt es zu Jahresbeginn zahlreiche gesetzliche und verwaltungstechnische Änderungen, die in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen sind.

2.1 Lohnsteuer

- Die **Erhöhung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages** von € 887 auf **€ 1.264** (durch die 1. Steuerreform-Etappe) bewirkt, dass ab 2004 **Jahresbruttobezüge bis € 14.500 steuerfrei sind.**
- **Der Sachbezug für die Zinsensparnis** bei unverzinslichen bzw niedrig verzinslichen Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen ist **ab 1.1.2004 mit 3,5%** (bisher 4,5%) anzusetzen.²
- Die Besteuerung des 13. und 14. Bezuges bleibt unverändert. Allerdings wird die **Freigrenze** für die Besteuerung der **sonstigen Bezüge** mit dem festen Steuersatz auf **€ 1.900** erhöht.
- Die Übermittlung der **Jahreslohnzettel** (Formular L 16) ist nur mehr **über ELDA** (elektronischer Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern; www.elda.at) bzw für Großarbeitgeber über die ÖSTAT (**Statistik Austria**) möglich.

2.2 Mitteilung § 109a EStG

Grundsätzlich haben Unternehmer und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts (zB Vereine) für Leistungen von bestimmten Personen und Personenvereinigungen außerhalb eines Dienstverhältnisses **Mitteilungen** ähnlich dem Lohnzettel auszustellen und **bis Ende Februar des Folgejahres** an das Umsatzsteuerfinanzamt über ELDA elektronisch zu übermitteln (ausgenommen Einzelhonorar bis € 450 bzw Gesamtjahreshonorar bis maximal € 900). Betroffen sind vor allem:

- Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stiftungsvorstände;
- Bausparkassen- und Versicherungsvertreter;
- selbständige Vortragende, Lehrende und Unterrichtende;
- Kolporteurs und Zeitungszusteller;
- Privatgeschäftsvermittler;
- Funktionäre von öffentlich rechtlichen Körperschaften;
- alle sonstigen freien Dienstnehmer.

2.3 Sozialversicherung

Eine **Übersicht über die aktuellen Sozialversicherungsbeiträge 2004** finden Sie auf unserer Website www.fielich.com > **Infos & FAQ** > **aktuelle Werte** > **Sozialversicherung**. Bei den Änderungen ist abgesehen von der alljährlichen **Anhebung der Höchstbeitragsgrundlagen** vor allem auf die Änderungen der Dienstgeber- und Dienstnehmeranteile aufgrund der **Harmonisierung der Krankenversicherungsbeiträge**, die **Lohnnebenkostensenkung für ältere Dienstnehmer** (siehe unten) und die geänderten Voraussetzungen für die **Altersteilzeit** hinzuweisen.

2.4 Lohnnebenkosten-Senkung ab 1.1.2004 für ältere Arbeitnehmer

Die Befreiung ist jeweils ab dem auf die Vollendung des entsprechenden Lebensjahres folgenden Monats anzuwenden:	Arbeitslosenversicherung	Unfallversicherung	IESG-Zuschlag	DB + DZ
Frauen ab 56 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Frauen ab Erreichung des Mindestpensionsalters	befreit	pflichtig	befreit	pflichtig
Männer ab 58 Jahren	befreit	pflichtig	pflichtig	pflichtig
Männer/Frauen ab 60 Jahren	befreit	befreit	befreit	befreit

Tipp: Die Befreiung von der Unfallversicherung gilt auch für **freie Dienstnehmer**. Die Befreiung vom DB und DZ ist auch bei **über 60-jährigen Gesellschafter-Geschäftsführern** mit Einkünften aus selbständiger Arbeit anzuwenden.

2.5 Kammerumlage I - Änderung der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2004

Die von Mitgliedern der Wirtschaftskammer – nach Maßgabe der in Rechnung gestellten Vorsteuer-, Einfuhrumsatzsteuer- bzw Erwerbsteuerbeträge – zu entrichtende Kammerumlage I (KU 1) bleibt mit 3,0 %

² Verordnung des BMF über die Änderung der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl II 2003/582 vom 23. 12. 2003.

unverändert, ist ab 2004 aber von einer **erweiterten Bemessungsgrundlage** zu berechnen. Diese umfasst **ab 1.1.2004 zusätzlich** jene Umsatzsteuerschuld, die aufgrund der **Umkehr der Steuerschuld („Reverse Charge-System“)** anfällt (Achtung: Betrifft auch **Bauleistungen**). Die KU 1 entfällt, wenn der Umsatz € 150.000 nicht übersteigt.

3 Umsatzsteuer: EuGH-Urteil „Seeling“ und seine Folgen

Für alle Ausgaben in Zusammenhang mit der Anschaffung, Errichtung und Erhaltung von Liegenschaften, insbesondere Gebäuden, konnte nach bisheriger Rechtslage der Vorsteuerabzug nur insoweit geltend gemacht werden, als das Gebäude unternehmerisch (also für betriebliche Zwecke oder zur Vermietung) genutzt wurde. Seit dem vielbeachteten Urteil des EuGH vom 8.5.2003 (**Rechtssache „Seeling“**) ist dies aber anders: Im Ergebnis bedeutet dieses Urteil nämlich, dass die Finanzverwaltung bei Liegenschaften, insbesondere bei **Gebäudeinvestitionen**, auch dann den **vollen Vorsteuerabzug** gewähren muss, wenn die Liegenschaft bzw das Gebäude **nur in geringem Ausmaß vermietet oder für betriebliche Zwecke** (zB als Arbeitszimmer) und **weitaus überwiegend für Privatzwecke** genutzt wird. Für den **privat genutzten** Gebäudeteil ist dann allerdings jährlich ein **Verwendungs-Eigenverbrauch** zu versteuern, der – laut letztem Stand – dem **begünstigten 10%igen Steuersatz** für die Wohnungsvermietung unterliegt. Als Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind die anteiligen Kosten der privaten Nutzung (laufende Betriebskosten, Abschreibung, Instandhaltung uä) anzusetzen.

Bei einer **steuerfreien Veräußerung der Liegenschaft vor Ablauf von 10 Jahren** muss der Vorsteuerabzug innerhalb des 10-jährigen Vorsteuer-Berichtigungszeitraumes anteilig an das Finanzamt zurückbezahlt werden. Nach dem letzten Stand der Diskussion gilt dies auch bei einer Beendigung der teilweisen unternehmerischen Nutzung (sogenannter „Entnahme-Eigenverbrauch“; zunächst wurde vom BMF für den Entnahme-Eigenverbrauch eine zeitlich unbefristete volle Umsatzsteuerpflicht vom Verkehrswert angenommen).

Um den zu befürchtenden Umsatzsteuerausfall aus der neuen Rechtslage einzudämmen, hat die Finanzverwaltung bereits verschiedene Maßnahmen überlegt. Welche Regelung nun tatsächlich kommen wird ist derzeit offen. Es ist zu befürchten, dass im Endeffekt für künftige Perioden eine der bisherigen Rechtslage entsprechende Situation geschaffen wird.

Tipp: Wenn Sie die **Neuerrichtung eines privat genutzten Gebäudes** planen, sollten Sie auch eine (wenn auch nur geringe) **unternehmerische Nutzung** (zB Arbeitszimmer, Vermietung eines Studentenzimmers) **einplanen**, um sich damit die Chance auf den **vollen Vorsteuerabzug** zu sichern. Bitte setzen Sie sich aber rechtzeitig mit uns in Verbindung um Details abklären zu können.

4 Steuerreformen: Blick nach Deutschland und in die Slowakei

4.1 Überblick über die Steueränderungen in Deutschland ab 1.1.2004

Ende 2003 hat der deutsche Bundestag in letzter Minute eine Reihe von bereits ab 1.1.2004 wirksamen Steueränderungen verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen betreffen:

- **Tarifreform:** Der Eingangssteuersatz wurde von 19,9% auf 16% (ab 2005: 15%), der **Spitzensteuersatz** von 48,5% auf **45%** (ab 2005: 42%) **abgesenkt** und der Grundfreibetrag auf € 7.664 erhöht. Damit beträgt die **Steuerbelastung 2004** (bei Berücksichtigung des noch immer geltenden Solidaritätszuschlags in BRD)...

	BRD		Österreich	
	selbst.	unselbst.	selbst.	unselbst.
50.000	28,8%	26,15%	33,65%	27,9%
100.000	38,15%	36,75%	41,75%	35,1%

- **Einschränkung bei Betriebsausgaben:** Die teilweise schon bestehenden Einschränkungen bei verschiedenen Betriebsausgaben wurden verschärft, zB: Aufwendungen für Geschäftsessen können künftig nur mehr mit 70 % statt bisher mit 80 % steuerlich abgesetzt werden (in Ö: 50%).
- **Betriebsveräußerungen:** Der **ermäßigte Steuersatz** beträgt künftig nicht mehr die Hälfte, sondern 56% des durchschnittlichen Steuersatzes. Die Freibeträge wurden ebenfalls gekürzt.

- **Arbeitnehmer:** Die **Entfernungspauschale** und der **Werbungskostenpauschbetrag** wurden **gesenkt**. Die Steuerfreiheit für **Fahrtkostenzuschüsse** des Arbeitgebers für öffentliche Verkehrsmittel wurde **gestrichen**.
- **Kapitalanleger:** Der **Sparerfreibetrag** (nach Abzug der Werbungskosten) wurde von € 1.550 (bzw. bei Zusammenveranlagung € 3.100) auf € 1.370 (bzw. € 2.740) **gekürzt**. Der Freibetrag für Veräußerungsgewinne von wesentlichen Beteiligungen wurde von bisher € 10.300 auf € 9.060 gesenkt.
- **Steueramnestie:** Durch Abgabe einer strafbefreienden Erklärung und Entrichtung einer pauschalen Abgabe für alle nicht versteuerten Einkünfte 1993 bis 2002 in Höhe von 25 % (für 2004 bzw. 35 % (bis März 2005)) kann die „**Brücke zur Steuerehrlichkeit**“ beschritten werden.

4.2 Die Steuersituation ab 2004 in der Slowakei

Die Slowakei hat sich in den letzten Monaten durch ihre Steuerreformmaßnahmen den Ruf einer „**Steueroase**“ erworben. Machen Sie sich selbst ein Bild, ob die Slowakei für Sie steuerlich interessant sein könnte:

- Die **Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** wird nach einem einheitlichen Tarif mit einem Satz von **19%** erhoben, allerdings von einer etwas **verbreiterten Bemessungsgrundlage**: Nicht abzugsfähig ist zB die Bildung von Rückstellungen und Rücklagen, von Verlusten aus der Veräußerung von Anlagen sowie von Repräsentationsspesen und bestimmten PKW-Aufwendungen. Überdies können Verluste nur 5 Jahre vorgetragen werden.
- Im Privatvermögen sind Zinsen im Normalfall steuerpflichtig. Dividenden werden nicht besteuert (keine Kapitalertragsteuer). Bei Ausschüttung einer mit 19% besteuerten Kapitalgesellschaft fällt daher keine zusätzliche Steuer an. (in Ö dzt 50,5% und ab 2005 43,75% effektive Belastung)
- Es gibt keine Gewerbesteuer und keine Vermögenssteuer.
- Die **Umsatzsteuer** beträgt einheitlich **19%**.
- Von den **gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen** von 48,6 % entfallen 35,2 % auf den Dienstgeber und 13,4 % auf den Dienstnehmer. Selbständig Erwerbstätige zahlen im Normalfall 49,1 %. Es gibt je nach Versicherungsart aber unterschiedliche Höchstbeträge.

Tipp: Für alle Steuer- und Rechtsfragen im Ausland können wir Ihnen über unser **Internationales Partnernetzwerk JPA** weiterhelfen. Zum Beispiel unsere JPA-Partner in der Slowakei *Gisela Halmiova* in Bratislava oder *Ivan Bosela* in Presov

5 Das neue österreichische Eigenkapitalersatzrecht ab 1.1.2004

Nach mehreren Anläufen gilt ab 1.1.2004 das neue **Eigenkapitalersatzgesetz (EKEG)**. Damit wird erstmals gesetzlich geregelt, unter welchen Bedingungen **Darlehen udgl.**, die von **Gesellschaftern an ihre Kapitalgesellschaft in der Krise** gewährt werden, als **Eigenkapital** zu behandeln sind.

- Der **Kredit eines Gesellschafters** ist dann **eigenkapitalersetzend**, wenn sich die **Gesellschaft im Stadium der „Krise“** (bisher „Kreditunwürdigkeit“) befindet. Eine Krise liegt vor, wenn entweder Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Reorganisationsbedarf nach dem URG besteht.
- Eine **Kreditgewährung** kann grundsätzlich in Form von **Geld** (zB Darlehen, Stundung), **Gebrauchsüberlassung** (Stundung des Entgelts für Dienstleistung) und durch **Sicherstellung** (Pfand, Bürgschaft, Sicherungszession) erfolgen. Neu ist gegenüber der bisherigen Rechtslage, dass das Stehenlassen oder die Verlängerung eines vor der Krise gewährten Kredits und sogenannte Überbrückungskredite (kurzfristige Kredite bis zu 60 Tagen und Warenkredite bis zu sechs Monaten) nicht mehr als Eigenkapitalersatz gelten.
- Grundsätzlich ist das EKEG auf **AG, GmbH, Genossenschaften und Personengesellschaften ohne natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter** (zB GmbH & Co KG, atypisch stille Gesellschaften) anzuwenden. Ausgenommen sind daher Vereine.
- Während bisher keine Mindestbeteiligung an der Gesellschaft vorgesehen war, kann nunmehr Eigenkapitalersatz nur dann vorliegen, wenn der **kreditgewährende Gesellschafter mit mindestens 25 % oder kontrollierend beteiligt ist** (zB wenn ein Gesellschafter die Mehrheit der Stimmrechte oder ein Sonderrecht der Geschäftsführung besitzt). Ausgenommen sind Gesellschafter, die erst in der Krise zur Sanierung des Unternehmens beitreten.

6 VwGH: Grundsatzentscheidung zur Getränkesteuer

Der VwGH³ hat jüngst in dem nunmehr bereits mehr als sechs Jahre währenden Tauziehen um die **Rückzahlung der Getränkesteuer** einen jener Fälle entschieden, die beim EuGH zuletzt anhängig waren. Ziemlich überraschend hat er die maßgeblichen Bereicherungsverbote der Landesabgabenordnungen nicht beanstandet, sodass den Gemeinden bzw. Ländern eine „Nachbesserung“ derselben erspart bleibt. Es ist daher in allen anhängigen Verfahren nur mehr die **Bereicherungsproblematik** zu klären. Kann eine Gemeinde nachweisen, dass ein Unternehmer die Getränkesteuer an seine Kunden überwälzt hat, muss sie die EU-widrig eingehobene Getränkesteuer nicht zurückzahlen. Kann der Unternehmer allerdings seinerseits nachweisen, dass ihm durch die Getränkesteuer ein wirtschaftlicher Schaden (zB infolge eines Umsatzrückganges) entstanden ist, liegt trotz einer Überwälzung der Getränkesteuer an die Kunden keine Bereicherung vor und die Getränkesteuer muss von der Gemeinde (teilweise) rückerstattet werden. Für die Fortsetzung der anhängigen Verfahren hat der VwGH **folgende Grundsätze** vorgegeben:

- Aus einer (beworbenen) **Preisreduktionen nach dem 9.3.2000** (Tag des EuGH-Urteils zur EU-Widrigkeit der Getränkesteuer) kann nicht zwingend auf die Abwälzung der bis dahin vom Unternehmer zu zahlenden Getränkesteuer geschlossen werden.
- **Makroökonomische Analysen** über die Wahrscheinlichkeit von Überwälzungen dürfen als Beweismittel herangezogen werden.
- Wesentliche Beweismittel werden die **Kalkulationsunterlagen des Abgabepflichtigen** sein (sofern es derartige gibt).
- Aus branchenspezifischen Analysen soll auf das **Verbraucherverhalten bei Preissenkungen** und die Nachhaltigkeit dieses Verhaltens geschlossen werden.
- Als letzte Möglichkeit kann der Umfang der Überwälzung auch durch **Schätzung** ermittelt werden.

Es ist zu befürchten, dass die **Nachweisführung** über die Überwälzungsfrage für beide Seiten (Gemeinden und Unternehmen) ziemlich **verwaltungsaufwendig und damit kostspielig** sein wird. Wahrscheinlich wird ein **Kompromiss** mit den Abgabebehörden die vernünftigste Lösung sein.

7 Aktuelle Kurz-News

- Im österreichischen Bundesgesetzblatt zu verlautbarenden Rechtsvorschriften werden ab 1.1.2004 rechtlich verbindlich ausschließlich im Rahmen des **Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Internet** kundgemacht (→ www.fielich.com > Linksammlung > Behörden, Institutionen, Recht)
- **Mietrechtsgesetz (MRG)** - verfassungswidrige Kürzung der Mietzinsreserve um 40%
- Die **SV-Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2004 **6,57 %**.
- Mit 1.1. 2004 tritt eine **Neuorganisation der Finanzämter** in Kraft, durch welche die bestehenden 80 Finanzämter zu **43 Wirtschaftsraum-Finanzämtern** zusammengefasst werden. Die 80 Standorte bleiben aber (vorerst?) erhalten.
- **Mautpflicht anstelle der Straßenbenützungsgeldabgabe ab 1.1.2004:** Seit dem 1.1.2004 müssen LKWs anstelle der Straßenbenützungsgeldabgabe eine fahrleistungsabhängige Maut⁴ entrichten (detaillierte Informationen unter www.go-maut.at). Deswegen gelten ab dem 1.1.2004 auch bei der Kraftfahrzeugsteuer niedrigere Steuersätze.

Kfz-Steuer	ab 1.1. 2004		bis 31.12.2003
	€/ to	Fixbetrag	€/ to bzw Fixbetrag
höchst zulässiges Gesamtgewicht in to			
> 3,5 bis 12	€5,09	min € 43,60	€ 8,5 bzw € 73
12 bis 18	€5,45	-	€ 8
> 18	€6,17	max € 246,80	€ 8,5 bzw € 34
Anhänger		max € 197,44	€ 272

Maut /km	ab 1.1.2004
Km-abhängige Maut für alle Kfz > 3,5 to auf Autobahnen und Schnellstraßen	€/ km
Fahrzeuge mit 2 Achsen	€ 0,13
Fahrzeuge mit 3 Achsen	€ 0,182
Fahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	€ 0,273

³ VwGH vom 4.12.2003, 2003/16/0148

⁴ BGBl II 2003/568.